

# ErfolgInklusiv

**Studienerfolg bei Krankheit und Behinderung durch Nachteilsausgleich, Beratung, Gesundheitsförderung und Inklusion**

**Studieren mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen an der Universität Kassel – rechtliche Reformbedarfe vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention**

Prof. Dr. Felix Welti, Christina Janßen, LL.M. | Fachgebiet Sozial- und Gesundheitsrecht, Recht der Rehabilitation und Behinderung | Universität Kassel

## Modul 3: Rechtsanalyse

Christina Janßen, LL.M.



Prof. Dr. Felix Welti



# I. Methodische Vorgehensweise

## Drei Arbeitsschritte:

1. Analyse der Rechtslage
2. Analyse der Rechtswirklichkeit, Durchführung einer Rechtsprechungs- und Literaturanalyse; Gegenüberstellung der rechtswissenschaftlichen Ergebnisse und der Ergebnisse aus Modul 1 und Modul 2, ergänzend Durchführung von Experteninterviews mit der Prüfungsverwaltung und Sozialleistungsträgern zu den Rahmenbedingungen der Rechtsanwendung
3. Entwicklung von Verbesserungsvorschlägen, Diskussion bei der Abschlusskonferenz

## II. Rechtlicher Rahmen einer inklusiven Hochschulbildung

### 1. Völkerrecht

- UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK): völkerrechtlicher Vertrag, seit 2009 verbindliches Recht in Deutschland
- Barrierefreiheit (Art. 9 UN-BRK) ↔ angemessene Vorkehrungen als Teil des Diskriminierungsverbots (Art. 2 U-Abs. 4 UN-BRK; Art. 5 Abs. 2 UN-BRK)
- **Art. 24 Abs. 1, 5 UN-BRK (Recht auf inklusive Hochschulbildung):** „Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und *gleichberechtigt mit anderen Zugang* zu allgemeiner Hochschulbildung [...] haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen *angemessene Vorkehrungen* getroffen werden.“

## 2. Verfassungsrecht

- **Art. 3 GG**
- **Art. 3 Abs. 1 GG:** „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ – aus Art. 3 Abs. 1 GG ergibt sich (i.V.m. Art. 12 GG)  
*prüfungsrechtlicher Grundsatz der Chancengleichheit*
- **Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG:** „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ → nicht nur Verbot von unmittelbarer Benachteiligung, sondern auch Anspruch auf Ausgleichsmaßnahmen (angemessene Vorkehrungen) bei mittelbarer Benachteiligung
- Benachteiligungsverbote gemäß Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG sowie Art. 5 Abs. 2 UN-BRK durch Behindertengleichstellungsgesetze umgesetzt und näher konkretisiert, in Hessen: HessBGG, gilt für staatliche Hochschulen

## 3. Hochschulrecht

### a. Barrierefreiheit, Integration und Inklusion als explizite Ziele des Hessischen Hochschulgesetzes

- **§ 3 Abs. 5 S. 5 u. 6. HessHG:** „[Die Hochschulen] wirken darauf hin, dass ihre Mitglieder und Angehörigen die Angebote der Hochschulen barrierefrei in Anspruch nehmen können und fördern die Integration und Inklusion. Sie gewährleisten, dass Studierende sowie Studienbewerberinnen und -bewerber mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen nicht benachteiligt werden. [...]“
- **BGG:** Barrierefreiheit insbesondere in Bau, Informationstechnik und Verwaltungsverfahren; Recht auf Gebärdensprache; für die Hochschulen des Landes: **HessBGG**

## 3. Hochschulrecht

### b. Nachteilsausgleiche in Prüfungen

- **§ 25 Abs. 3 HessHG:** „Prüfungsordnungen enthalten Regelungen über den Nachteilsausgleich für Studierende, denen aufgrund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder schweren Krankheit die Ableistung einer Prüfung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise nicht oder nur erschwert möglich ist, [...].“
- Unmittelbare Anspruchsgrundlage Prüfungsordnungen (i.V.m. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG, Art. 5 Abs. 2 UN-BRK), an der Universität Kassel für Bachelor- und Masterstudierende: Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master

## 4. Teilhabeleistungen und weitere Sozialleistungen

- Leistungen zur Teilhabe an Bildung, insbes. der Eingliederungshilfe (§§ 75 i.V.m.112 SGB IX) – z.B. Studienassistenzen; auch Leistungen zur sozialen Teilhabe (§§ 78 i.V.m. 113 SGB IX), z.B. bei Assistenzbedarf im Alltag
- Im Einzelfall Studienunterstützung als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich als medizinische Rehabilitation durch Krankenkassen (§ 33 SGB V)
- Weitere Bedarfe an medizinischer Rehabilitation, Krankenbehandlung, Langzeitpflege
- Studienfinanzierung durch BAFöG

...



## III. Probleme in der Praxis

### 1. Auf übergeordneter Ebene

- Restriktive Rechtsprechung zu Nachteilsausgleichen bei psychischen Beeinträchtigungen (Stichwort: „Dauerleiden“); z.T. pauschale Ablehnung von NTA, insbes. bei psychischen Erkrankungen
- Keine Berücksichtigung von behinderungsbedingten Mehrbedarfen im BAföG; BAföG nur bei Vollzeitstudium (§ 2 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BAföG)
- Neue, schwierige Abgrenzungsfragen bzgl. Teilhabe am Arbeitsleben und Teilhabe an Bildung
- (Rechtswidrig) lange Verfahrensdauer bei der Beantragung von Teilhabeleistungen

### **III. Probleme in der Praxis**

#### **2. An der Universität Kassel (Ergebnisse der Interviews mit der Prüfungsverwaltung)**

- Offenheit der Regelung zu NTA wird grundsätzlich begrüßt, löst aber z.T. auch Handlungsunsicherheit aus
- In manchen Fachbereichen wenig Dokumentation; keine Digitalisierung der Verfahren
- Z.T. hohe Anforderungen an den „Nachweis“, gerade bei psychischen Erkrankungen werden eher fachärztliche Atteste gewünscht
- Geringe Unterstützung der Lehrenden bei barrierefreier Gestaltung, z.B. von Studienmaterialien

# Handlungsempfehlungen

## IV. Handlungsempfehlungen

### Für die Praxis/ für die Universität Kassel

- Ausbau der Beratungsstrukturen und Erhöhung des Bekanntheitsgrads bei den Studierenden sowie bessere Vernetzung der Angebote
- Transparentere Antragsverfahren, um Zeit-, Energie- und Verwaltungsaufwand bei der Beantragung und Gewährleistung von Nachteilsausgleichen zu minimieren
- Einrichtung einer zentralen Stelle an der Universität für Entscheidungen über Nachteilsausgleiche
- Ausbau der Kompetenzen im Bereich Inklusion und Nachteilsausgleich aller Lehrenden und Mitarbeitenden der Universität, z.B. durch Schulungen und Handlungsleitfäden
- Planmäßiger Ausbau der Barrierefreiheit in Bau, Informationstechnik und Lehre

## IV. Handlungsempfehlungen Für die Politik

- Entwicklung von Leitlinien zu Nachteilsausgleichen um Rechtssicherheit zu erhöhen, z.B. durch Hochschulrektorenkonferenz
- Mehr Unterstützung der Hochschulen bei der Herstellung von Barrierefreiheit
- Beschleunigung der Verfahren bei der Beantragung und Gewährung von Teilhabeleistungen
- Gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeit der BA für Leistungen zur Teilhabe im Studium (BA in Katalog der Leistungsträger für die Teilhabe an Bildung gem. § 6 Abs. 1 SGB IX oder Ergänzung des § 49 Abs. 8 SGB IX)
- Berücksichtigung von behinderungsbedingten Mehrbedarfen von Studierenden mit Beeinträchtigungen beim BAföG; BAföG-Anspruch auch bei Teilzeitstudium regeln

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Felix Welti  
Universität Kassel  
Fachbereich 01- Humanwissenschaften  
Institut für Sozialwesen  
Fachgebiet Sozial- und Gesundheitsrecht,  
Recht der Rehabilitation und Behinderung  
Mail: [welti@uni-kassel.de](mailto:welti@uni-kassel.de)

Christina Janßen, LL.M.  
Universität Kassel  
Fachbereich 01- Humanwissenschaften  
Institut für Sozialwesen  
Fachgebiet Sozial- und Gesundheitsrecht,  
Recht der Rehabilitation und Behinderung  
Mail: [christina.janssen@uni-kassel.de](mailto:christina.janssen@uni-kassel.de)

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung